

§ 118 UrhG

Die §§ [113 UrhG](#) bis [117 UrhG](#) sind sinngemäß anzuwenden

1. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ [70 UrhG](#)) und seinen Rechtsnachfolger,
2. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Lichtbildner (§ [72 UrhG](#)) und seinen Rechtsnachfolger.